

Öffentliche **Berichtsvorlage**

Vorlagen-Nr.:

V/0246/2014

Auskunft erteilt:

Herr Fürstenberg

Ruf:

492 20 31

E-Mail:

Fuerstenberg@stadt-muenster.de

Datum:

05.03.2014

Betrifft

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im 2. Halbjahr 2013

Beratungsfolge

01.04.2014 Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften

Bericht

02.04.2014 Hauptausschuss

Bericht

02.04.2014 Rat

Bericht

Bericht:

Der Stadtkämmerer hat im 2. Halbjahr 2013 die in dem beiliegenden Verzeichnis aufgeführten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 83 GO NRW mit folgenden Summen genehmigt:

1. Teilergebnispläne 548.404 Euro

Die Deckung der Mehraufwendungen erfolgt durch

- Mehrerträge / Mehreinzahlungen in Höhe von 15.000 Euro
- Minderaufwendungen / Minderauszahlungen in Höhe von 533.404 Euro
548.404 Euro

2. Teilfinanzpläne 470.078 Euro

Die Deckung der Mehrauszahlungen erfolgt durch

- Mehrerträge/Mehreinzahlungen in Höhe von 48.359 Euro
- Minderaufwendungen/Minderauszahlungen in Höhe von 421.719 Euro
470.078 Euro

Hinweise zu den Deckungsmöglichkeiten:

a) Mehraufwendungen / -auszahlungen in den Teilergebnisplänen (konsumtiv)

Die Deckung erfolgt grundsätzlich durch Minderaufwendungen / -auszahlungen oder Mehrerträge / -einzahlungen im Amtsbudget des Bedarfsamtes oder ggf. in anderen Teilergebnisplänen. Dabei darf der Saldo aus den Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit nicht gemindert werden (§ 21 Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 Nr. 1 GemHVO), d.h. Mehraufwendungen, die mit Mehrauszahlungen verbunden sind, müssen auch Minderauszahlungen oder Mehreinzahlungen in gleicher Höhe gegenüber stehen. Sind Mehraufwendungen unabweisbar und kann eine Deckung durch das Bedarfsamt nicht erbracht werden, muss die Deckung nach dem Grundsatz der Gesamtdeckung des § 20 GemHVO ggf. in der Produktgruppe eines anderen Amtes sicher gestellt werden. In der Praxis wird in diesen Ausnahmefällen z.B. auf Minderaufwendungen / -auszahlungen im Teilergebnisplan 1601 „Allgemeine Finanzwirtschaft“, Zeile 20 „Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen“ zurückgegriffen, da aufgrund der zeitlich und betragsmäßig nicht exakt vorhersehbaren Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung Spielräume bei der Veranschlagung entstehen können.

b) Mehrauszahlungen in den Teilfinanzplänen (investiv)

Die Deckung erfolgt grundsätzlich durch Minderauszahlungen oder Mehreinzahlungen für Investitionen im Amtsbudget des Bedarfsamtes oder ggf. in anderen Teilfinanzplänen. Darüber hinaus ist im Rahmen des § 20 Abs. 3 GemHVO die Deckung durch „Zahlungsüberschüsse aus laufender Verwaltungstätigkeit“, d.h. durch konsumtive Minderaufwendungen oder Mehrerträge, die mit entsprechenden Minderauszahlungen oder Mehreinzahlungen verbunden sind, in den Teilergebnisplänen möglich. Sind Mehrauszahlungen für Investitionen unabweisbar und kann eine Deckung durch das Bedarfsamt nicht erbracht werden, erfolgt auch hier die Deckung nach dem Grundsatz der Gesamtdeckung. Minderauszahlungen, die als Deckung herangezogen werden können, ergeben sich z.B. im Teilfinanzplan 0111 „Immobilienmanagement“, Zeile 07 „Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden“, da der Abschluss von Grundstücksgeschäften aufgrund von Vertragsverhandlungen oft nicht genau terminiert bzw. in der Betragshöhe beziffert werden kann und sich so Minderauszahlungen ergeben können.

Zur Begründung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen wird auf die im anliegenden Verzeichnis enthaltenen Erläuterungen verwiesen. Gem. § 83 Abs. 2 Satz 1 GO NRW wird dieser Bericht hiermit zur Kenntnis gegeben.

I.V.

gez. Reinkemeier
Stadtkämmerer

Anlage: Verzeichnis der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 83 (1) GO NRW